Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. April 1905. Nummer 7.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 4,50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Bestimmungen, betreffend die Gewährung von Umzugskosten usw. an Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe für die Dauer des Eingeborenenaufstandes S. 199. — Ausführungsvorschriften zu dem Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 24. März 1905, betreffend die Gewährung von Umzugskosten usw. an Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe für die Dauer des Eingeborenenaufstandes S. 200. — Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Bildung eines Kommunalverbandes Ssongea in Deutsch-Ostafrika S. 201. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Zusatz zum Zolltarif S. 201. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Januar 1905 S. 201. — Personalien S. 202.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 205. — Patriotische Gaben S. 206. — **Deutsch-Ostafrika:** Beobachtungen aus Deutsch-Mpororo S. 207. — **Togo:** Neue topographische Arbeiten S. 209. — **Deutsch-Südwestafrika:** Der Herero- und Hottentotten-Aufstand S. 210. — Ziegenzucht S. 211. — **Deutsch-Neu-Guinea:** Neueste Vorgänge im Bezirk der Ostkarolinen (insbesondere Entwaffnung der Truk-Insulaner) S. 213. — **Samoa:** Neue Seekarte S. 214. — **Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung** S. 214. — **Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten:** Handel des französischen Gebietes am oberen Senegal und Niger im Jahre 1903 S. 216. — Einfuhr landwirtschaftlicher Geräte in das britisch-ostafrikanische und Uganda-Schutzgebiet S. 217. — Einfuhr und Verkauf alkoholischer Getränke im britisch-zentralafrikanischen Schutzgebiet S. 217. — Betschuanaland in den Jahren 1902/03 und 1903/04 S. 217. — Entdeckung von Petroleumquellen in Nyangella (Inhambane-Distrikt, Portug.-Ostafrika) S. 218. — Verschiedene Mitteilungen: Über Erfahrungen mit hölzernen Eisenbahnschwellen in tropischen Ländern S. 218. — Literatur S. 218. — Verkehrs-Nachrichten S. 219. — Fahrplan der Neu-Guinea-Zweiglinie für das Jahr 1905 S. 222. — Fahrplan der Woermann-Linie für April—Juni 1905 S. 224. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Bestimmungen, betreffend die Gewährung von Umzugskosten usw. an Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe für die Dauer des Eingeborenenaufstandes.

Vom 24. März 1905.

Nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers erlasse ich hiermit die anliegenden Bestimmungen, betreffend die Gewährung von Umzugskosten usw. an Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe für die Dauer des Eingeborenenaufstandes.

Berlin, den 24. März 1905.

Graf v. Bülow.

Den deutschen Angehörigen der Schutztruppe in Südwestafrika wird für die Dauer des Eingeborenenaufstandes aus Anlaß der Zuteilung zur Schutztruppe oder des Ausscheidens aus ihr neben freier Hin- und Rückbeförderung nach bzw. von dem Schutzgebiet oder der dafür festgesetzten Pauschsumme eine Vergütung für Umzugskosten und Mietsentschädigung usw. lediglich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die im Offizierrange stehenden Militärpersonen erhalten den Mietszins vergütet, den sie für die an ihrem bisherigen Standort innegehabte Wohnung vom Tage des Abganges von dort bis zu dem Zeitpunkt haben aufwenden müssen, mit dem die Auflösung des Mietsverhältnisses möglich wurde.

Diese Vergütung (Mietsentschädigung) wird unter der Voraussetzung, daß die Wohnung tatsächlich leer gestanden hat und nicht anderweit vermietet werden konnte, längstens für einen Zeitraum von